

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Oktober-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de-Aktuell berichten wir über folgende Themen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Beratungspraxis im Bereich des Kapitalmarktes:

Gesetzgebung

Umsetzung der OGAW-Änderungsrichtlinie: Laut aktuellem Regierungsentwurf sollen Darlehensfonds auch durch registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet werden können.

Finanzmarktnovellierungsgesetz: Auf Basis des vom Bundesfinanzministerium vorgelegten Referentenentwurfs sollen nicht nur eine Vielzahl europarechtliche Vorgaben umgesetzt, sondern auch wesentliche Änderungen im Vermögensanlagenrecht eingeführt werden.

Rechtsprechung

Anforderungen an wirksame Widerrufsbelehrung: Laut dem OLG München können auch formularmäßige Widerrufsbelehrungen gesetzeskonform sein.

Beratungspraxis

Crowdfunding: In einem Auslegungsschreiben stellt die BaFin die aufsichts- und prospektrechtlichen Anforderungen an Internet-Dienstleistungsplattformen dar.

Vorgaben für Einbindung von Verwahrstellen bei Investmentfonds wurden überarbeitet: Die BaFin hat Anfang Oktober 2015 ein neues Rundschreiben veröffentlicht.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team von GK-law.de – Aktuell

• Gesetzgebung	2
▪ Bundesregierung legt Entwurf für Umsetzung der OGAW-Änderungsrichtlinie und ELTIF-VO vor	2
▪ Referentenentwurf für Finanzmarktnovellierungsgesetz	2
• Rechtsprechung	3
▪ OLG München zur Verwendung von überflüssigen Zusätzen und Bearbeiterhinweisen in Widerrufsbelehrungen	3

• Beratungspraxis	4
▪ Auslegungsschreiben zum Crowdfunding	4
▪ BaFin veröffentlicht überarbeitetes Verwahrstellen-Rundschreiben	4
• Impressum, Adressänderung und Kündigung	5

• **Gesetzgebung**

▪ **Bundesregierung legt Entwurf für Umsetzung der OGAW-Änderungsrichtlinie und ELTIF-VO vor**

Basierend auf dem Referentenentwurf des Bundesfinanzministerium für die Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) legte am 24. September 2015 die Bundesregierung einen überarbeiteten Gesetzentwurf vor.

Der deutsche Gesetzgeber wird im Rahmen der Umsetzung vor allem das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) anpassen und das Kreditwesengesetz (KWG) punktuell ändern.


Im Verhältnis zum Referentenentwurf wurden auch die Regelungen für die Gewährung von Darlehen durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften überarbeitet. So können künftig auch registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung Gelddarlehen gewähren. Allerdings dürfen wie bisher vorgesehen, externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften ihren Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen Gelddarlehen nur für eigene Rechnung (und nicht für Rechnung eines verwalteten AIF) gewähren.

Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht muss bis zum 18. März 2016 erfolgen.

▪ **Referentenentwurf für Finanzmarktnovellierungsgesetz**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 16. Oktober 2015 den Referentenentwurf des sog. Finanzmarktnovellierungsgesetzes (Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte) vorgelegt. Mit diesem Gesetz sollen vorrangig die Vorgaben der überarbeiteten Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) nebst der dazugehörigen Verordnung (MiFIR), der überarbeiteten Marktmissbrauchsrichtlinie und -verordnung (CSMAD, MAR), der EU-Verordnung über Zentralverwahrer (CSDR) und der Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-VO) in nationales Recht umgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang sind vorrangig Anpassungen im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), Kreditwesengesetz (KWG), Börsengesetz (BörsG) und Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) vorgesehen, Hinzu kommen zahlreiche Folgeänderungen in anderen Vorschriften. Denn das Gesetz wird auch zum Anlass genommen, das WpHG zur besseren Übersichtlichkeit neu zu nummerieren.



Im Bereich der Vermögensanlagen sind (europarechtlich nicht erforderlich) insbesondere die geplante weitere wesentliche Erweiterung des Anwendungsbereiches des Vermögensanlagengesetz durch Einbeziehung jedweder Angebote von Direktinvestments sowie die Abschaffung des KWG-Ausnahmetatbestandes für Zweitmarktvermittler von Vermögensanlagen von Interesse. Zweitmarktvermittler sollen dem Entwurf zufolge künftig nur noch mit einer Erlaubnis nach § 32 KWG tätig werden können. Eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. 3 Gewerbeordnung wäre dann nicht mehr ausreichend. Damit wird eine von uns gegen die BaFin in 2013 erstrittene gerichtliche Entscheidung zur KWG-Erlaubnisfreiheit der Zweitmarktvermittlung durch eine Änderung des KWG faktisch aufgehoben.

Stellungnahmen zu dem 263-seitigen Entwurf können beim BMF bis Mitte November 2015 eingereicht werden.

Rechtsprechung

▪ **OLG München zur Verwendung von überflüssigen Zusätzen und Bearbeiterhinweisen in Widerrufsbelehrungen**

Einer aktuellen Entscheidung des Oberlandesgerichtes München zufolge sind gesetzlich geforderte Widerrufsbelehrungen bei Verbraucherdarlehensverträgen nicht fehlerhaft, wenn in der konkreten Belehrung nicht einschlägige Hinweise auf finanzierte Geschäfte und in der Musterbelehrung vorgesehene Bearbeiterhinweise enthalten sind.

Sachverhalt: Der Beklagte schloss mit dem Kläger einen Verbraucherdarlehensvertrag über die Finanzierung einer Immobilie. Die dabei dem Kläger auf einem gesonderten Blatt erteilte Widerrufsbelehrung enthielt u. a. einen Abschnitt über die Widerrufsfolgen bei einem „Finanzierten Geschäft“ obwohl ein verbundenes Geschäft zwischen geschlossenen Immobilienkaufvertrag und dem Darlehensvertrag nicht vorlag. Weiter waren auf dem Blatt außerhalb der eigentlichen Belehrung weiteren Anmerkungen abgedruckt und zwar zur Überschrift die Fußnotenhinweise 1 „Nicht für Fernabsatzgeschäfte“ und 2 „Bezeichnung des konkreten Geschäfts, z. B. Darlehensvertrag vom ...“ sowie am Ende der Belehrung der Bearbeiterhinweis „Bitte Widerrufsfrist im Einzelfall prüfen. Jeder Verbraucher erhält ein Exemplar der Widerrufsbelehrung“.

Der Kläger verlangte die Erstattung einer von ihm im Zusammenhang mit der Darlehensauflösung geleisteten Vorfälligkeitsentschädigung aufgrund zwischenzeitlichen erklärten Widerrufs des Darlehensvertrags. Er ist der Ansicht, die Widerrufsbelehrung ist fehlerhaft und somit der Widerruf jederzeit zulässig.

Rechtslage: Den Regelungen des Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen zufolge kann ein Verbraucher bei bestimmten Arten von Verträgen oder bei in besonderen Situationen abgeschlossenen Verträgen seine Vertragserklärung innerhalb gesetzlich geregelter Fristen widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt immer dann, wenn der Verbraucher eine wirksame Widerrufsbelehrung erhalten hat. Da die gesetzlichen Musterformulierungen für Widerrufsbelehrungen nicht alle in der Praxis auftretende Fallkonstellationen abdecken und die Unternehmen nicht für alle denkbaren Konstellationen separate Widerrufsbelehrungen bereithalten, kommt es immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Frage, ob die Widerrufsbelehrung wirksam ist. Denn wenn dies nicht der Fall ist, konnte in der Vergangenheit jederzeit und auch nach Beendi-

gung des Vertrages der Widerruf noch erklärt werden.

Entscheidung: Das OLG hat die Wirksamkeit der verwendeten Widerrufsbelehrung bestätigt. Denn die streitgegenständliche formularmäßige Widerrufsbelehrung ist fehlerfrei und damit gesetzeskonform. Vor allem ist die Belehrung nicht wegen des enthaltenen Einschubs über „Finanzierte Geschäfte“ unwirksam. Insoweit sei bereits im Gestaltungshinweis [10] der verwendeten gesetzlichen Musterbelehrung bestimmt, dass die Hinweise für „Finanzierte Geschäfte“ entfallen können, wenn ein verbundenes Geschäft nicht vorliegt. Daraus folgt nach Ansicht des OLG nicht nur, dass ein Weglassen des entsprechenden Abschnitts in der Praxis unschädlich ist, sondern auch, dass dessen Vorhandensein in der Belehrung unschädlich war. Auch kann der durchschnittliche und unbefangene Kunde erkennen, dass sich dieser Belehrungsabschnitt nicht auf ihn bezieht.

Ebenso sind die Fußnotenhinweise unschädlich, da dem Kunden durch die Nennung seines Namens und seiner Adresse sowie der Überschrift „Widerrufsbelehrung zu“ mit darauf folgend eingesetzter Darlehenssumme unmissverständlich klargemacht wird, dass ihm zu dem genau bezeichneten Rechtsgeschäft eine Belehrung erteilt wird. Bei Gesamtbetrachtung mit der zweiten Fußnote kann der Kunde unschwer erkennen, dass es sich um Verwendungs- und Ausfüllungshinweise für den Sachbearbeiter handelt. Auch durch den Bearbeiterhinweis kann keine Verwirrung hervorgerufen werden. Denn es ist klar ersichtlich, dass sich dieser nicht an den Kunden richtet.

OLG München, Beschluss vom 21.5.2015 – 17 U 709/15, nicht rechtskräftig

Beratungspraxis

▪ **Auslegungsschreiben zum Crowdfunding**

In dem Auslegungsschreiben vom 09. Oktober 2015 zur öffentlichen Vermittlung von Darlehen über Internet-Dienstleistungsplattformen befasst sich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit den beiden in Deutschland anzutreffenden Crowdfunding-Geschäftsmodellen. Schwerpunktartig werden dabei die prospektrechtlichen Anforderungen und etwaige Erlaubnispflichten der Plattformbetreiber nach dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) erläutert.

Das bisherige Merkblatt zur Erlaubnispflicht der Betreiber und Nutzer einer internetbasierten Kreditvermittlungsplattform gilt auch weiterhin.

▪ **BaFin veröffentlicht überarbeitetes Verwahrstellen-Rundschreiben**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 07. Oktober 2015 ein zu den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle nach Kapitel 1 Abschnitt 3 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) - Geschäftszeichen WA 41-Wp 2137-2013/0068 veröffentlicht.

In dem Rundschreiben nimmt die BaFin zu ausgewählten Fragen im Zusammenhang der Auswahl der Verwahrstelle durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG), den Rechten und Pflichten der Verwahrstelle sowie der Zusammenarbeit mit der KVG Stellung.

Das neue Rundschreiben ist nicht abschließend, da sich weitere Pflichten oder Konkretisierungen auch aus anderen Verlautbarungen der BaFin ergeben können. So sind für Treuhänder als Alternative Verwahrstelle nach wie vor über das neue Rundschreiben hinaus spezifische Fragen im Merkblatt zu den Anforderungen an Treuhänder als Verwahrstelle nach § 80 Absatz 3 KAGB (Geschäftszeichen WA 41-Wp 2137-2013/0080) vom 18. Juli 2013 beantwortet.

Die BaFin weist bereits jetzt darauf hin, dass absehbar ist, dass das Rundschreiben überarbeitet werden muss, wenn die neue OGAW-Richtlinie im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen in deutsches Recht umgesetzt sein wird. Die voraussichtlichen Änderungen betreffen vor allem die Pflichten bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen, den Schutz für den Fall der Insolvenz des Unterverwahrers und den Ausschluss einer Haftungsbefreiung der Verwahrstelle. Weitere Änderungen können sich aufgrund von Durchführungsmaßnahmen zur OGAW-V-Richtlinie ergeben, etwa neue Anforderungen an die Unabhängigkeit der Verwahrstelle von der KVG.

Impressum, Adressänderung und Kündigung

(c) 2015

Gündel & Katzorke
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braun-
schweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>),
E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt
(Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Re-
gelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter
www.brak.de.

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe www.gk-law.de erlaubt.


Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

info@gk-law.de

 **GK-law.de**
www.gk-law.de

